Kurzinformation

Meldepflicht der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Künstlersozialabgabe

Mitglieder des Deutschen Bundestages, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, sind grundsätzlich zur Zahlung der Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse in Höhe von zurzeit 4,2 Prozent der Honorare verpflichtet. Dabei gilt eine kalenderjährliche Bagatellgrenze von 450 Euro. Gesetzliche Grundlage hierfür sind die §§ 23 ff. Künstlersozialversicherungsgesetz.

Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten durch Mitglieder des Deutschen Bundestages liegen zum Beispiel vor, wenn freiberufliche Webdesigner die Internetseite der Abgeordneten erstellen oder pflegen, Texte redaktionell entworfen oder bearbeitet oder Fotos zur Veröffentlichung angefertigt werden. Gegebenenfalls besteht eine Abgabepflicht, weil im Zusammenhang mit der Mandatsausübung Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird. Abgeordnete gehören insoweit zum Personenkreis der sogenannten Eigenwerber. Zur Erhebung der Künstlersozialabgabe ist eine jährliche Meldung an die Künstlersozialkasse abzugeben. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe werden alle vier Jahre von der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung kontrolliert. Die Summe aller an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte eines Jahres ist bis zum 31. März des Folgejahres an die Künstlersozialkasse zu melden. Auf diese Jahresmeldung erfolgt eine Abrechnung der Künstlersozialabgabe des Vorjahres.

Mitglieder des Deutschen Bundestages sind zur Meldung an die Künstlersozialkasse verpflichtet, sobald sie als Eigenwerber Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen und die Bagatellgrenze von 450 Euro in einem Kalenderjahr überschritten wird. Hierzu steht ein Anmelde- und Erhebungsbogen[1] zur Verfügung, mit dem die Künstlersozialkasse die grundsätzliche Abgabepflicht prüft und gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid feststellt.

1 Abrufbar unter https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Anmeldeunterlagen_und_Meldebogen/Paket_Anmelde-_und_Erhebungsbogen_Infoschrift.pdf, zuletzt abgerufen am 17. November 2021.

WD 6 - 3000 - 089/21 (17. November 2021)
Fachbereich WD 6 Arbeit und Soziales

© 2021 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Auf den vom Fachbereich WD 6 Arbeit und Soziales erstellten Infobrief „Verpflichtung der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Zahlung der Künstlersozialabgabe“[2] vom 30. März 2021 und das Internetangebot der Künstlersozialkasse zur Abgabepflicht[3] wird verwiesen.

***

2 Abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/837608/ccca95d7d31f4c4a69bf4a292eb827fd/Kuenstlersozialabgabe-data.pdf, zuletzt abgerufen am 17. November 2021.

3 Abrufbar unter https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/kuenstlersozialabgabe.html, zuletzt abgerufen am 17. November 2021.